Zur einheitlichen Verfahrensweise bei der Förderung freier Träger zur Betreibung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.11.2021 mit Beschluss Nr. GR 074/2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung freier Träger zur Betreibung einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla

Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze -

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Förderfähigkeit

Zweiter Abschnitt - Kosten für den laufenden Betrieb – Betriebskosten -

§ 3 Betriebskosten

§ 4 Eigenanteil

§ 5 Pädagogische Personalkosten

§ 6 Sachkosten im engeren Sinn

§ 7 Sachkosten im weiteren Sinn

§ 8 Verfahren der Finanzierung

§ 9 Prüfrecht

Dritter Abschnitt - Kosten außerhalb des laufenden Betriebes – Zuwendung für Investitionen -

§ 10 Begriffsbestimmung und Grundsätze

§ 11 Antrag auf Zuwendung

§ 12 Bewilligungsverfahren

§ 13 Auszahlungsverfahren

§ 14 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Vierter Abschnitt - Inkrafttreten -

§ 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
- Allgemeine Grundsätze -

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung freier Träger erfolgt auf Grundlage von § 74a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Förderung erfolgt weiterhin nur unter Berücksichtigung der Finanzkraft des freien Trägers in Form von Eigen- oder Drittmitteln sowie Eigenleistungen.

(3) Dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet sich der freie Träger mit Abschluss der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kindertageseinrichtung.

Ottendorf-okrilla
geöffnet am 28.03.2024 um 13:31 Uhr

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind freie Träger, die gemäß § 19 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) die Anerkennung als freien Träger der Jugendhilfe besitzen und die eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet von Ottendorf-Okrilla innerhalb des Bedarfsplanes des Landkreises Bautzen betreiben.

Zweiter Abschnitt
- Kosten für den laufenden Betrieb – Betriebskosten -

§ 3 Betriebskosten

Gemäß § 14 Abs. 4 SächsKitaG erfolgt die Finanzierung der betriebsnotwendigen Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des freien Trägers.

§ 4 Eigenanteil

Der Eigenanteil beträgt 1,5 % der Betriebskosten und kann in Form von Eigenleistungen mit einem Wert von 10 € pro Stunde oder in Geld erbracht werden.

§ 5 Pädagogische Personalkosten

(1) Pädagogische Personalkosten sind Kosten der pädagogischen Fachkräfte, die zur Betreuung der Kinder eingesetzt werden. Diese sind maximal in Höhe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes – Sozial- und Erzieherdienst (TVöD SuE) Ost anerkennungsfähig. Wendet der freie Träger ein Haustarif an, gilt dieser, soweit die Kosten den TVöD SuE nicht übersteigen. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.

(2) Grundlage zur Berechnung der pädagogischen Personalkosten ist die Einhaltung des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG in Verbindung mit den Verordnungen für Integration, Förderschulkinder und das Schulvorbereitungsjahr in der jeweils geltenden Fassung[1]. Ist in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ein abweichender Personalschlüssel betriebsbedingt festgelegt, gilt dieser als Grundlage.

(3) Personalüberhänge können im nachgewiesenen Bedarfsfall zur Absicherung der Betriebsfähigkeit der Kindertageseinrichtung anerkannt werden (Toleranzgrenze). Die Höhe der Toleranzgrenze bemisst sich nach der Größe der Einrichtung, der Struktur des Trägers sowie den örtlichen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung. Sie wird mit jedem freien Träger individuell vereinbart und in der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung festgeschrieben, darf aber 0,8 Vollzeitäquivalent (VzÄ) nicht überschreiten.

(4) Ausnahmen, die über die in Absatz 3 festgelegte Toleranzgrenze hinaus gehen, sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

§ 6 Sachkosten im engeren Sinn

(1) Sachkosten im engeren Sinn beinhalten sonstige Personalkosten (unter anderem für Hausmeister, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte oder Freiwilligendienste) und Sachkosten (für pädagogisches Material, sächlichem Verwaltungsaufwand, Wirtschaftsbedarf, Energie und Brennstoffe, Dienstleistungen Fort-/Weiterbildung, Steuern, Abgaben Versicherungen, Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Unterhaltung von Inventar und Gebäude).

(2) Grundlage für die Höhe der anerkennungsfähigen Sachkosten nach Absatz 1 (Sachkostenrahmen) bilden gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 SächsKitaG die durchschnittlichen Sachkosten der in der Gemeinde betriebenen Kindertageseinrichtungen, die den jährlich bekannt gemachten Betriebskosten gemäß § 14 SächsKitaG zugrunde liegen.

[1] SächsKitaIntegrVO, SächsFöSchülBetrVO, SächsKitaFinVO

geöffnet am 28.03.2024 um 13:31 Uhr

(3) Für den Krippenbereich beträgt der jährliche Rahmen pro Platz 100 € über den in Absatz 2 benannten Sachkosten, für den Kindergartenbereich 50 € darunter. Für den Hort bleiben die Sachkosten unverändert. Der Rahmen ist jeweils auf volle 5 € bzw. 10 € aufzurunden.

(4) Der Sachkostenrahmen wird jährlich im dritten Quartal auf Grundlage des Absatz 2 und vom Gemeinderat beschlossen. Dieser ist den freien Trägern rechtzeitig für die Haushaltsplanung bekannt zu geben.

(5) Innerhalb der Sachkosten im engeren Sinn kann eine Verwaltungsumlage (Steuerbüro, Lohnkostenrechnung/-buchung, Verwaltungspersonal im sonstigen Personal) geltend gemacht werden. Diese wird bis zu einer Höhe von maximal 12 % des Sachkostenrahmens gewährt.

§ 7 Sachkosten im weiteren Sinn

Zu den Sachkosten im weiteren Sinn zählen Aufwendungen für Mieten, Zinsen, Abschreibungen, die gesondert ausgewiesen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden.

§ 8 Verfahren der Finanzierung

(1) Der freie Träger legt der Gemeinde bis 30. September eines jeden Jahres einen Haushaltsplan mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor. Dieser stellt den Antrag zur Finanzierung der Betriebskosten für das beantragte Haushaltsjahr (Januar bis Dezember) dar. Nach Prüfung und eventueller Einigung über strittige Punkte wird der Haushaltsplan von der Gemeinde bis 31.12. bestätigt. Der freie Träger erhält daraufhin den Fehlbedarf zu je ein Zwölftel ausgezahlt.

(2) Kommt es zu keiner Einigung und der Haushaltsplan wird von Seiten der Gemeindeverwaltung nicht bestätigt, ist er dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Solange der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, erfolgt auf Grundlage des Vorjahreshaushaltsplan die monatliche Abschlagszahlung.

(3) Nach Ende eines Betriebsjahres reicht der freie Träger eine Jahresrechnung bei der Gemeinde bis 31.03. mit rechtsverbindlicher Unterschrift zur Prüfung ein. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu fordern, Minderzahlungen auszugleichen, soweit sie gerechtfertigt sind.

(4) Mehraufwendungen bei den pädagogischen Personalkosten werden gemäß § 4 ausgeglichen, wenn diese betriebsnotwendig waren. Minderausgaben sind in jedem Fall zurück zu zahlen.

(5) Infolge sparsamer Wirtschaftsführung hat der freie Träger die Möglichkeit eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Dabei muss nach Prüfung ein Minderverbrauch im Bereich der Sachkosten gemäß § 6 das Ergebnis sein. Die Rücklage soll 5 % der abgerechneten Sachkosten, maximal des Sachkostenrahmens nicht überschreiten. Die gebildete Rücklage wird unter Angabe der Zweckbindung und des Zweckbindungszeitraumes schriftlich bestätigt. Nach Ende der Zweckbindung ist die Verwendung der Rücklage unter Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.

(6) Den Zeitpunkt der Zahlung der Abschläge nach Absatz 1 sowie weitere individuelle Sachverhalte, die mit dem freien Träger vor Aufnahme des Betriebes einer Kindertageseinrichtung verhandelt werden, regelt die jeweilige Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

§ 9 Prüfrecht

Die Gemeinde hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Haushaltsplanung und der Jahresrechnung stehen, beim freien Träger zum Zweck der Prüfung einzusehen.

Dritter Abschnitt
- Kosten außerhalb des laufenden Betriebes – Zuwendung für Investitionen -

§ 10 Begriffsbestimmung und Grundsätze

(1) Investitionsaufwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen sowie Maßnahmen, die über den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern hinaus gehen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden.

geöffnet am 28.03.2024 um 13:31 Uhr

(2) Für Aufwendungen gemäß Absatz 1 kann der freie Träger von der Gemeinde eine Zuwendung erhalten. Vorrangig sind vom freien Träger Eigen- oder Drittmittel (Förderprogramme des Bundes, Landes oder Landkreises) einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

(3) Der freie Träger beteiligt sich angemessen an den Aufwendungen in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen.

(4) Die Zuwendung ist zweckgebunden im festgelegten Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides zu verwenden.

§ 11 Antrag auf Zuwendung

(1) Anträge sind bis zum 30.07. für das Folgejahr bei der Gemeinde zu stellen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach Prüfung und abschließender Bearbeitung fristgerechter Anträge noch Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. in den Haushalt des Folgejahres eingeplant werden können.

(2) Der Antrag soll Angaben zum Antragsteller, zum Verwendungszweck (Beschreibung des Vorhabens), zu den Aufwendungen sowie deren Finanzierungsplan beinhalten.

§ 12 Bewilligungsverfahren

(1) Über die Gewährung von Zuwendungen nach diesem Abschnitt entscheidet nach Vorlage eines Entscheidungsvorschlags der Verwaltung der Gemeinderat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens sowie unter Berücksichtigung der Finanzkraft des freien Trägers.

(2) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung als Projektförderung[2] in Form eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) nach Gemeinderatsbeschluss gewährt.

(3) Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach der Projektdauer.

§ 13 Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist und diese im Bewilligungszeitraum liegt.

(2) Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann mittels Rechtsbehelfsverzicht eher herbeigeführt werden.

(3) Nicht fristgerecht eingereichte Auszahlungsanträge, die außerhalb des Bewilligungszeitraums eingehen, werden nicht zur Zahlung angewiesen.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens 15.10. des Bewilligungsjahres anzuzeigen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird. Bei Bedarf und innerhalb des Bewilligungszeitraums sind von der Gemeinde die Mittel in das Folgejahr zu übertragen.

§ 14 Nachweis und Prüfung der Verwendung

(1) Die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Gemeinde mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Vorlagefrist kann im begründeten Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

(2) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) beizufügen. Diese werden nach Prüfung dem Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

(3) Die Gemeinde prüft die zweckentsprechende Verwendung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheides. Beinhaltet das Prüfergebnis eine Überzahlung oder sind die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden, werden diese zurückgefordert.

[2] Als Projektförderung werden einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Diese kann auch die Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen beinhalten.

geöffnet am 28.03.2024 um 13:31 Uhr

Vierter Abschnitt
- Inkrafttreten -

§ 15 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung freier Träger zur Betreibung einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla tritt mit dem Tag des Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 02. November 2021

Pfeiffer, Dienstsiegel
Bürgermeister

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt: Erscheinungsdatum:

Pfeiffer, Dienstsiegel
Bürgermeister

_____

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

_____

durch Rechtsaufsichtsbehörde Kenntnis genommen:

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 28.03.2024 um 13:31 Uhr

Anlage

zu § 6 Abs. 4 Richtlinie zur Förderung freier Träger zur Betreibung einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla

Für den Zeitraum ab Beschluss der Richtlinie bis 31.12.2022 gelten auf Grundlage der öffentlich bekannt gemachten Betriebskosten 2020 folgende Sachkostensätze für die jeweilige Betreuungsart.

Betriebskosten 2020 kommunaler Kindertageseinrichtungen

Sachkosten Krippe/Kindergarten	153,44 € mtl. →	1.841,28 €/p.a. →	rund 1.845 €
Sachkosten Hort	55,79 € mtl. →	669,48 €/p.a. →	rund 670 €

Die kommunalen Betriebskosten werden nicht getrennt für den Krippen-/Kindergartenbereich ermittelt. Der Bedarf für ein Krippenkind liegt im geringen Maße (Hygieneartikel) über dem eines Kindergartenkindes. Nach Anwendung des § 6 Abs. 2 und 3 gilt:

Festsetzung des Sachkostenrahmens für den Zeitraum ab Beschluss der Richtlinie bis 31.12.2022

Krippe	1.945 € →	1,5 fache bei Integration 2.920 €
Kindergarten	1.795 € →	1,5 fache bei Integration 2.695 €
Hort	670 € →	1,5 fache bei Integration 1.005 €

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 28.03.2024 um 13:31 Uhr